

# Mandanteninformation

## Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat Dezember 2025 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an [info@erlanger-treuhand.de](mailto:info@erlanger-treuhand.de), telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

## Inhalt



**Termine Januar 2026**



**Aktivrente ab 2026:  
Bis zu 2.000,00 EUR sollen monatlich steuerfrei sein**



**Digitale Steuerbescheide ab 2026**



**Bundesregierung will Kfz-Steuerbefreiung  
für reine Elektrofahrzeuge verlängern**



**Mietwohnungsneubau:  
Keine Sonderabschreibung bei Abriss und Neubau**



**Rechengrößen in der Sozialversicherung:  
Diese Werte sind für 2026 geplant**



**Freie Unterkunft und Verpflegung:  
Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2026**



**Keine erste Tätigkeitsstätte bei einem unbefristeten Leiharbeitsverhältnis**



**Beiträge zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung  
nicht erhöht abzugsfähig**



## Termine Januar 2026

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	12.01.2026	15.01.2026	12.01.2026
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	12.01.2026	15.01.2026	12.01.2026
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	28.01.2026	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.01.2026, 0 Uhr) vorliegen.



## Aktivrente ab 2026: Bis zu 2.000,00 EUR sollen monatlich steuerfrei sein

Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, soll seinen Arbeitslohn bis zu 2.000,00 EUR im Monat steuerfrei erhalten können. Nach dem Regierungsentwurf zur Aktivrente fallen aber weiterhin Sozialabgaben an. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

Der neue § 3 Nr. 21 Einkommensteuergesetz (EStG-Entwurf) sieht ab dem 01.01.2026 eine Steuerbefreiung der Einnahmen bis zu insgesamt 24.000,00 EUR im Jahr vor. Dieser Freibetrag ist aber (im Rahmen einer „Zwölfteilung“) so aufzuteilen, dass er nur für die Monate gewährt wird, in denen die Voraussetzungen vorliegen.

**Beachten Sie:** Die Steuerfreistellung soll bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren erfolgen – in der Steuerklasse VI jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird.

Es sollen nur solche Leistungen begünstigt sein, die vom Steuerpflichtigen nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 S. 2 oder § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden. Für Tätigkeiten davor soll es keine Steuerbefreiung geben, auch wenn die Zahlungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgen.

**Beachten Sie:** Ausschließlich Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG sollen steuerfrei gestellt werden.

**Merke:** Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber für die Leistungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat. Somit werden z. B. Beamte und geringfügig Beschäftigte ausgeschlossen.

Auch Tätigkeiten, die zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft führen, sollen von der Begünstigung ausgenommen werden.

**Quelle:** Aktivrentengesetz, Regierungsentwurf vom 15.10.2025



## Digitale Steuerbescheide ab 2026

Durch das vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl I 2024, Nr. 323) wurde § 122a der Abgabenordnung (AO) mit Wirkung ab 2026 geändert. Dadurch werden **elektronische Bescheide zur Regel – Papier zur Ausnahme**. Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) hat die Änderungen jüngst zusammengefasst.

Die Neufassung des § 122a AO erlaubt den Finanzbehörden, **Verwaltungsakte durch die Bereitstellung zum Datenabruf bekannt zu geben**. Steuerbescheide, die Finanzbehörden **auf Grundlage elektronisch eingereicher Steuererklärungen erlassen**, sollen **grundsätzlich elektronisch zum Abruf** bereitgestellt werden. Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist hierfür **keine Einwilligung mehr erforderlich**.

**Beachten Sie:** Die **Papierform ist auch weiterhin möglich**. Denn **der elektronischen Bekanntgabe kann widersprochen** und eine einmalige oder dauerhafte **Zusendung von Bescheiden per Post** verlangt werden. Der **Antrag ist formlos und ohne Begründung** möglich. Wichtig ist jedoch: Er **gilt nur für die Zukunft**.

**Merke:** Ein zum Abruf bereitgestellter elektronischer Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung als bekannt gegeben. Damit beginnt auch die Einspruchsfrist. Liegt der Bescheid zum Abruf bereit, versendet die Finanzverwaltung eine Benachrichtigung. Im Gegensatz zur noch geltenden Rechtslage erfüllt diese Benachrichtigung nur noch eine Hinweiskfunktion. Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Bescheids ist sie grundsätzlich irrelevant.

**Quelle:** DStV, Mitteilung vom 13.10.2025



## Bunderegierung will Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge verlängern

Die **Kfz-Steuerbefreiung** gilt bislang für **reine Elektrofahrzeuge**, die **bis zum 31.12.2025 erstmalig zugelassen** bzw. komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden. Die Bundesregierung möchte **diese steuerliche Begünstigung nun um fünf Jahre bis zum 31.12.2030 verlängern**. Die **maximal zehnjährige Steuerbefreiung** soll jedoch begrenzt sein – und zwar **längstens bis zum 31.12.2035**. Dadurch soll es sich lohnen, frühzeitig ein reines Elektrofahrzeug anzuschaffen (Achstes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, Regierungsentwurf vom 15.10.2025; Zustimmung durch den Bundesrat steht noch aus).



## Mietwohnungsneubau: Keine Sonderabschreibung bei Abriss und Neubau

Die **Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau** nach § 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist **nicht zu gewähren**, wenn **ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt** wird. Die Steuerförderung setzt voraus, dass durch die Baumaßnahme **bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen** werden. Dies erfordert, so der Bundesfinanzhof, eine Vermehrung des Wohnungsbestands.

**Zum Hintergrund:** Unter den Voraussetzungen des § 7b EStG gewährt der Fiskus **eine Sonderabschreibung**, die bis zu 5 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren beträgt. Insgesamt können **in den ersten vier Jahren somit bis zu 20 % zusätzlich** zur regulären Abschreibung abgeschrieben werden.

### Sachverhalt

Einer Steuerpflichtigen gehörte ein vermietetes Einfamilienhaus. Nachdem sie sich zum Abriss des sanierungsbedürftigen, aber noch funktionsfähigen Hauses entschlossen hatte, stellte sie im Jahr 2019 einen Bauantrag für ein neues Einfamilienhaus. Im Juni 2020 ließ sie das alte Haus abreißen. Ab Juli 2020 wurde der Neubau errichtet, den die Steuerpflichtige ebenfalls vermietete.

Das Finanzamt gewährte die Sonderabschreibung nicht. Die hiergegen gerichtete Klage und Revision waren erfolglos.

Der Zweck der Sonderabschreibung liegt darin, **Anreize für die zeitnahe Schaffung zusätzlichen Wohnraums** zu bieten und damit die Wohnraumknappheit zu bekämpfen. Der **Abriss und anschließende Neubau** einer Immobilie ohne Schaffung eines zusätzlichen Bestands an Wohnungen **erfüllt dieses Ziel nicht**.

**Beachten Sie:** Etwas anderes kann nur gelten, wenn **der Neubau in keinem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem vorherigen Abriss** steht. Ein solcher Ausnahmefall lag im Streitfall aber nicht vor. Denn die Steuerpflichtige hatte **von Anfang an geplant**, das abgerissene Einfamilienhaus durch ein neues zu ersetzen, und **die Bauarbeiten folgten zeitlich unmittelbar aufeinander**.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 12.08.2025, Az. IX R 24/24; BFH, PM Nr. 68/25 vom 23.10.2025



## Rechengrößen in der Sozialversicherung: Diese Werte sind für 2026 geplant

Die Bundesregierung hat **die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2026** beschlossen. Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung (**u. a. auch die Beitragsbemessungsgrenzen**) aktualisiert.

**Beachten Sie:** Die Sozialversicherungsrechengrößen haben eine große Bedeutung für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der Sozialversicherung. So wird beispielsweise festgelegt, **bis zu welcher Lohnhöhe Beiträge zu zahlen sind.**

Nachfolgend sind **einige Rechengrößen** auszugsweise aufgeführt (Werte für 2025 in Klammern):

- Beitragsbemessungsgrenze in der **allgemeinen Rentenversicherung**:  
8.450,00EUR (8.050,00 EUR) im Monat
- Beitragsbemessungsgrenze in der **knappschaftlichen Rentenversicherung**:  
10.400,00 EUR (9.900,00 EUR) im Monat
- Beitragsbemessungsgrenze in der **gesetzlichen Krankenversicherung**:  
5.812,50 EUR (5.512,50 EUR) im Monat
- Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Jahresarbeitsentgeltgrenze**):  
6.450,00 EUR (6.150,00 EUR) im Monat

**Quelle:** Entwurf der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026; BMAS vom 08.10.2025: „Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2026“



## Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2026

Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert **für freie Unterkunft** 285,00 EUR monatlich betragen (in 2025 = 282,00 EUR).

Der monatliche Sachbezugswert **für Verpflegung** soll in 2026 um 12,00 EUR auf 345,00 EUR steigen.

**Beachten Sie:** Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet ergeben sich für 2026 die nachfolgenden Sachbezugswerte **für die jeweiligen Mahlzeiten** (Werte für 2025 in Klammern):

### Frühstück:

- monatlich: 71,00 EUR (69,00 EUR)
- kalendertäglich: 2,37 EUR (2,30 EUR)

### Mittag- bzw. Abendessen:

- monatlich: 137,00 EUR (132,00 EUR)
- kalendertäglich: 4,57 EUR (4,40 EUR)

**Quelle:** Entwurf der 16. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung



## Keine erste Tätigkeitsstätte bei einem unbefristeten Leiharbeitsverhältnis

Bei einem **unbefristeten Leiharbeitsverhältnis** kommt **eine dauerhafte Zuordnung** des Leiharbeitnehmers **zu einer ersten Tätigkeitsstätte beim Entleiher regelmäßig nicht in Betracht**. Durch diese steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind **die Fahrten zum Entleiher grundsätzlich nach Reisekostengrundsätzen** als Werbungskosten abzugsfähig.

### Erste Tätigkeitsstätte versus Auswärtstätigkeit

Je nachdem, ob es sich beim Tätigkeitsort um eine **erste Tätigkeitsstätte** oder um eine **Auswärtstätigkeit** handelt, hat das u. a. **folgende steuerliche Konsequenzen**:

#### Erste Tätigkeitsstätte:

- **Entfernungspauschale** (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte; ab dem 21. Kilometer: 0,38 EUR)

**Beachten Sie:** Mit Wirkung **ab 2026** sollen **0,38 EUR bereits ab dem ersten Entfernungskilometer gewährt werden** (Steueränderungsgesetz 2025 im Entwurf).

- grundsätzlich **keine Verpflegungspauschale**

#### Auswärtstätigkeit:

- „**Dienstreisepauschale**“ (0,30 EUR je gefahrenem Kilometer)
- grundsätzlich **Verpflegungspauschale** je nach Abwesenheitszeiten

### Erste Tätigkeitsstätte: Definition

Nach § 9 Abs. 4 S. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist erste Tätigkeitsstätte **die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers**, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer **dauerhaft zugeordnet** ist.

Die Zuordnung erfolgt vorrangig anhand der **dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen** sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen **durch den Arbeitgeber**.

**Typische Fälle** einer dauerhaften Zuordnung sind in § 9 Abs. 4 S. 3 EStG aufgeführt:

- **unbefristetes** Tätigwerden,
- Tätigwerden **für die Dauer des Dienstverhältnisses**,
- Tätigkeit über einen **Zeitraum von mehr als 48 Monaten**.

**Fehlt** eine solche **dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung** auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie **nicht eindeutig**, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer **dauerhaft**

- typischerweise **arbeitstäglich** oder
- je Arbeitswoche **zwei volle Arbeitstage** oder **mindestens ein Drittel** seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

### **Aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass **bei der Arbeitnehmerüberlassung ausschließlich auf die Zuordnungsentscheidung des Verleihers** abzustellen ist. Ob der Entleiher eine Zuordnung vornimmt, ist unbedeutend.

Eine **erste Tätigkeitsstätte** kann sich nur ergeben, wenn die Zuordnung **dauerhaft erfolgt** oder mit den Tätigkeiten die quantitativen Kriterien dauerhaft erfüllt werden. Liegen die Voraussetzungen **nur vorübergehend** vor, ergibt sich **keine erste Tätigkeitsstätte** und es sind Reisekosten abzugsfähig.

Nach der Entscheidung kommt bei einem Leiharbeitsverhältnis **eine unbefristete Zuordnung** auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) **regelmäßig nicht in Betracht**. So **verbot** schon § 1 Abs. 1 S. 2 AÜG in der bis zum 31.03.2017 geltenden Fassung **die mehr als vorübergehende und damit die unbefristete Überlassung** von Arbeitnehmern an Entleiher.

Nach der **seit dem 01.04.2017 geltenden Fassung** des § 1 Abs. 1b AÜG darf der Verleiher denselben Leiharbeiter – **vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung** – **demselben Entleiher nicht länger als 18 Monate überlassen**. Scheidet damit **eine unbefristete Überlassung** an den Entleiher von Gesetzes wegen aus, gilt dies auch für die damit zusammenhängende **Zuordnung des Leiharbeitnehmers an eine Tätigkeitsstätte des Entleihers**.

**Beachten Sie:** Damit **widerspricht der Bundesfinanzhof dem Bundesfinanzministerium**, wonach die Regelungen des § 1 Abs. 1 S. 4 i. V. mit Abs. 1b AÜG **für das Steuerrecht keine Wirkung entfalten**.

**Fazit:** § 1 Abs. 1b AÜG führt praktisch dazu, dass bei Leiharbeitnehmern die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte nach § 9 Abs. 4 S. 3 Alt. 1 und 3 EStG für den Betrieb des Entleihers ausscheidet. Eine erste Tätigkeitsstätte beim Entleiher kann sich somit regelmäßig nur ergeben, wenn

- der Verleiher den Leiharbeiter nur befristet für die Dauer der Tätigkeit beim Entleiher einstellt („Dauerhaftigkeit“ i. S. des § 9 Abs. 4 S. 3 Alt. 2 EStG durch Zuordnung für die Dauer des befristeten Dienstverhältnisses) oder
- ein Tarifvertrag der Überlassungsbranche für den Leiharbeiternehmer § 1 Abs. 1b AÜG aushebelt und eine von den 18 Monaten abweichende Überlassungshöchstdauer regelt.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 17.06.2025, Az. VI R 22/23; BMF-Schreiben vom 25.11.2020, Az. IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, Rz. 21



## Beiträge zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung nicht erhöht abzugsfähig

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist der **Sonderausgabenabzug** von Beiträgen **für eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung**, die der (teilweisen) Absicherung von nicht durch die Pflegepflichtversicherung gedeckten Kosten wegen dauernder Pflegebedürftigkeit dient, **verfassungsrechtlich nicht geboten**. Denn der Gesetzgeber hat sich bewusst für ein Teilleistungssystem entschieden.

### Hintergrund

**Beiträge zur Basis-Krankenversicherung**, die zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich ist, und **zur gesetzlichen Pflegeversicherung sind in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar**.

Demgegenüber werden **Aufwendungen für einen darüber hinausgehenden Kranken- oder Pflegeversicherungsschutz und sonstige Vorsorgeaufwendungen** mit Ausnahme von Altersvorsorgebeiträgen (also z. B. Arbeitslosen-, Unfall-, Erwerbsunfähigkeits-, Haftpflicht- und Risikoversicherungen) **nur im Rahmen eines Höchstbetrags** steuerlich berücksichtigt, der jedoch regelmäßig **bereits durch die Beiträge zur Basisabsicherung ausgeschöpft wird**.

**Beachten Sie:** Dieser **Höchstbetrag** beträgt für Personen, bei denen sich **andere an den Vorsorgeaufwendungen beteiligen** (gilt insbesondere für Angestellte) **1.900,00 EUR**. Für **Selbstständige**, die **ihre gesamte Vorsorge alleine tragen**, beträgt der **Höchstbetrag 2.800,00 EUR**. Bei einer **Zusammenveranlagung** gelten die **Höchstbeträge pro Person**.

### Sachverhalt

Eheleute hatten jeweils eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung abgeschlossen, mithilfe derer sie die finanziellen Lücken schließen wollten, die sich bei einer dauernden Pflegebedürftigkeit vor allem bei höheren Pflegegraden aufgrund der den tatsächlichen Bedarf nicht abdeckenden Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung ergeben würden.

Die hierfür aufgewendeten Beiträge blieben bei der Einkommensteueranmeldung wegen der anderweitigen Ausschöpfung des Höchstbetrags ohne steuerliche Auswirkung.

Hiergegen wandten die Eheleute im Wesentlichen Folgendes ein: So, wie der Sozialhilfeträger die Heimpflegekosten des Sozialhilfeempfängers übernehme, müssten auch die Beiträge für ihre Zusatzversicherungen, die nur das sozialhilfegleiche Versorgungsniveau im Bereich der Pflege gewährleisteten, zur Wahrung der Steuerfreiheit des Existenzminimums einkommensteuerrechtlich berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof hingegen hat die gesetzliche Beschränkung des Sonderausgabenabzugs für verfassungsgemäß erachtet und von einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht abgesehen.

Der Bundesfinanzhof begründet seine Sichtweise u. a. damit, dass **der Gesetzgeber die gesetzlichen Pflegeversicherungen bewusst** (und in verfassungsrechtlich zulässiger Weise) **nur als Teilabsicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit** ausgestaltet hat, bei der nicht durch die gesetzliche Pflegeversicherung abgedeckte Kosten **in erster Linie durch Eigenanteile** der pflegebedürftigen Personen aus ihren Einkommen oder ihrem Vermögen aufzubringen sind. Dementsprechend besteht **keine verfassungsrechtliche Pflicht**, auch die über das Teilleistungssystem **hinausgehenden Leistungen steuerlich zu fördern** und insoweit mitzufinanzieren.

Das **Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums** erfordert nur, dass der Staat diejenigen Beiträge für Pflegeversicherungen steuerlich freistellen muss, **die der Gesetzgeber als verpflichtende Vorsorge ansieht** und die nicht über das sozialhilferechtliche Niveau hinausgehen. Dies ist **bei einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung nicht der Fall**.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 24.07.2025, Az. X R 10/20; BFH, PM Nr. 69/25 vom 23.10.2025

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

**Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen  
Telefon +49 9131 6906-0 • Telefax +49 9131 6906-210  
Standort Nürnberg: Badstraße 5, 90402 Nürnberg  
Telefon +49 911 539929-0 • Telefax +49 911 539929-20  
[info@erlanger-treuhand.de](mailto:info@erlanger-treuhand.de) • [erlanger-treuhand.de](http://erlanger-treuhand.de)

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz  
Amtsgericht Fürth HRB 5871 • Sitz Erlangen

**Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft**  
Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen  
Telefon +49 9131 6906-559 • Telefax +49 9131 6906-520  
[info@eth-law.de](mailto:info@eth-law.de) • [eth-law.de](http://eth-law.de)

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp  
Amtsgericht Fürth HRB 6756 • Sitz Erlangen